



TISCHTENNIS-CLUB WOHNPARC ALT ERLAA



Anton-Baumgartner-Straße 44/A1/02, 1230 Wien
ZVR: 175861547

Statuten

Einleitung:

- Die männliche Form in diesem Dokument wurde anredemässig auf Grund der Lesbarkeit männlich gehalten gewählt, es ist jedoch grundsätzlich geschlechtsneutral zu bewerten. Alle hier beschriebenen Positionen und Tätigkeiten sind gültig sowohl für männliche wie auch weibliche Personen.
- Die in der Folge als „Mitglieder“ bezeichneten Personen sind „natürliche Personen“.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Tischtennis-Club Wohnpark Alt-Erlaa**, Kurzform **TTC WPAE**.
- (2) Er hat seinen Sitz in 1230 Wien, Anton Baumgartnerstrasse 44/A1/02 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

- (1) Der Tischtennis-Club Wohnpark Alt-Erlaa, in der Folge auch kurz als der Verein bezeichnet, ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, gemeinnütziger, überparteilicher Verein.
- (2) Er verfolgt die nachfolgenden Zwecke:
 - (a) Organisation eines regelmäßigen Tischtennisportbetriebes,
 - (b) Organisation von Tischtennisportveranstaltungen,
 - (c) Bereitstellung von Tischtennisporteinrichtungen für seine Mitglieder,
 - (d) Förderung des gesellschaftlichen Lebens im Wohnpark Alt Erlaa,
 - (e) Abhaltung von gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Regelmäßiger Wettkampf- und Trainingsbetrieb,
 - (b) Teilnahme an den Meisterschaften des Wiener Tischtennisverbandes,
 - (c) Teilnahme an Tischtennisturnierveranstaltungen,
 - (d) Teilnahme an Trainings- und Ausbildungsveranstaltungen,
 - (e) Vorträge und Versammlungen,
 - (f) Informationstafeln im Vereinslokal,
 - (g) Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen und Tätigung der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit,
 - (h) Gesellschaftliche Veranstaltungen,
 - (i) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren oder Übungsstätten (bspw. Turnhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen),
 - (j) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Organisierung eines regelmäßigen Tischtennissportbetriebes,
 - (b) Mitgliedsbeiträge,
 - (c) Wettkampfgebühren, Lizenzen,
 - (d) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen,
 - (e) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art,
 - (f) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art,
 - (g) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstiger Immaterialgüterrechten,
 - (h) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen,
 - (i) Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Prüfungen,
 - (j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, assoziierte und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die als ungekündigt gelten und Mitgliedsbeitrag bezahlen, die in den Verein aufgenommen wurden und weder ausgetreten sind noch gestrichen noch ausgeschlossen wurden.
- (3) Assoziierte Mitglieder sind Personen, die mit einem ordentlichen Mitglied im selben Haushalt leben und im Zuge des Beitritts dieses ordentlichen Mitglieds in den Verein aufgenommen wurden und weder ausgetreten noch gestrichen noch ausgeschlossen wurden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

- (5) Zusätzlich werden die ordentlichen Mitglieder in zwei Kategorien unterteilt:
 - (a) Mitglied aus dem Wohnpark: Dieses muss seinen Wohnsitz im Wohnpark haben. Wird ein Bewohner des Wohnparks ordentliches Mitglied, so sind alle bei ihm gemeldeten Mitbewohner spielberechtigt.
 - (b) Mitglied von außerhalb des Wohnparks: Diese Mitgliedschaft wird ausschließlich personenbezogen vergeben (spielberechtigt: die namentlich genannte Person).

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, insbesondere die Bewohner des Wohnpark Alt-Erlaa.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Leitungsorgan schriftlich vor Ablauf des Vereinsjahres anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.
- (3) Ein Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am nächsten Kalenderjahr mit 30. Juni.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann das Leitungsorgan vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (5) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden.
- (7) Freiwillig ausgetretene beziehungsweise ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Rückvergütung von Beiträgen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan eine Kopie der Statuten einzufordern.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Leitungsorgan über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Leitungsorgan über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Jede Änderung des Mitgliedsbeitrages muss vom Leitungsorgan an die Mitgliederversammlung weitergegeben und von dieser beschlossen werden. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.
- (8) Die Benützung der vereinseigenen Räumlichkeiten durch Nicht-Mitglieder ist nur gemeinsam mit Mitgliedern gestattet und bedarf dazu der Zustimmung eines Vereinsorgans. Mannschaftsmeisterschaftsspiele und vom Verein veranstaltete Turniere fallen nicht unter diese Bestimmung.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§9 und 10), das Leitungsorgan (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15). Sie haben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich auszuführen.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn des neuen Vereinsjahres abgehalten werden.

- (2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf
 - (a) Beschluss des Leitungsorgans oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - (b) schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - (d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Beantragung stattzufinden.
 - (e) Sowohl zu den Ordentlichen wie auch zu den Außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzubringen.
- (4) Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Es sind aber nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt, die mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsorgan den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- (c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer,
- (d) Entlastung des Leitungsorgans,
- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und assoziierte Mitglieder,
- (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. Das Leitungsorgan

- (1) Das Leitungsorgan besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertreter sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern mit oder ohne besondere Aufgabengebiete.
- (2) Das Leitungsorgan, der das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Auch hat das Leitungsorgan das Recht, Mitglieder bis zur Höchstzahl zu kooptieren, wenn diese Höchstzahl an Mitgliedern bei der Wahl des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung nicht erreicht wurde. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorgans einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsorgans. Ausgeschiedene Vereinsorgane sind wieder wählbar.
- (4) Das Leitungsorgan wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsorgan.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vereinsorgans durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Vereinsorgane entheben.
- (10) Die Vereinsorgane können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Sollten sich nicht genug ordentliche Mitglieder aus dem Wohnpark für eine Mitarbeit im Leitungsorgan bereit erklären, ist auch die Nominierung eines ordentlichen Mitgliedes von außerhalb des Wohnparks für das Leitungsorgan zulässig.

§ 12. Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Leitungsorgans.

Dem Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für die Mitgliederversammlung,
- (b) Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,
- (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- (d) Einberufung der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsorgane

- (1) Der Obmann ist das höchste Vereinsorgan. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit (Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch, (sofern Vereinsvermögen vorhanden ist), über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden